

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“
Die Feststellung wird ortsüblich in den Amtsblättern der Stadt Landau und der VG Landau-Land, Edenkoben und Offenbach an der Queich bekannt gemacht.

Flurbereinigung Essingen V
Au.: 41146-HA6.2

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010
(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013
(BGBl. I Nr. 43 S. 2749)**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In der Flurbereinigung Essingen V ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 20.05.2015 erfolgt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung (Screening-Unterlagen) sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz zugänglich.

Neustadt, 02.09.2015
Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann